

Abschrift

11

Einschreiben

Oberfinanzdirektion Hamburg
S 426 EV 43b

S. Paulo d. 12. I. 53
rua Melo Alves 395 C 8

An das
Wiedergutmachungsamt
b. Landgericht Hamburg

In Bezugnahme auf das Schreiben v. 27. 11. 52 in meiner Rück-
erstattungssache gegen Deutsches Reich teile ich erg. mit, daß
ich meinerseits die Differenz in dem Versteigerungsergebnis
nicht durch eine Verwechslung der Person, sondern durch die
Unterbewertung des Inhalts und durch andere besonders ungünstige
Umstände genügend erklären kann.

Soviel ich mich erinnere, wurde seinerzeit die vorhandene Inhaltsliste dem Gesuch beigelegt. Eine andere Liste blieb bei den Behörden die Packerlaubnis genehmigten. Ich weiß, daß eine elektr. Singernähmaschine: Wert ca 300,-- M			200-
12 Sammelassen (Weißen u. kgl. Porz'fabr.) je 70,-	850,--	360-	
Kristallteller - Schalen - Kristallgläser			
u. 3 Dtz. Kuchenteller	500,--	300-	
1 alt. Berl. Kaffeeservice, engl. Kanne			
- 1 Porzellanservice -	600,--	350-	
2 Perser Brücken 300,-- 4 franz. Kupferstiche			
(v. 1820, Gautier u. Simon)	750,--	500-	
1 Collier mit 6 großen birnenförmigen Goldtopas			
u. Armband	450,--		
Gebrauchs- u. Tischwäsche 700,- Leibwäsche 300,-	1000,--	700-	
12 Paar Schuhe - 2 Dtz Strümpfe - 250,-	250,--	192-	
1 Bettsack enth. 1 Bett, 1 Steppdecke, 6 Sopha -			
2 Kopfkissen	600,--	390-	
Medikamente engros eingekauft f.	200,--	100-	
1 Regenmantel, Blusen, 8 Kleider, 2 Costüme,			
1 W'mantel	1400,--	800-	
2 Corsets 120,- 6 Büstenhalter 180,-			
1 Opernglas 50,-	350,--	150-	
	<hr/>		
	7250,--		
Gebrauchsservice 100,- 1 Dtz Bestecke große,			
1 Dtz mittelgroße 200,-	300,--	300-	
1 gesticktes altes Gobelinbild (schwarz-weiß)	150,--	100-	
Gardinen, Spitzendecke etc.	200,--	200-	
1 Bettsack 30,- neue Koffer 80,-	80,--	80-	
In der Nähmaschinenschublade 1 Dtz vergoldete			
Teelöffel	50,--		
	<hr/>		
	8030,--		

Dies sind ungefähr die Sachen, an die ich mich genau erinnere;
die Sammelassen waren natürl. wertvoll. Wenn aber kostbares
antikes Porzellan als gewöhnliches, Kristall als Preßglass,
franz. Kupferstiche als Oldrucke und neue Kleider u. Schuhe u. neue
Wäsche für alte verkauft werden - ist die entstandene Differenz

erklärlich. Ebenso waren z.Zt. viele Sachen aus jüd. Besitz versteigert und notverkauft worden, u. brachten natürlich nicht annähernd den wirklichen Wert. Nun bitte ich noch ganz besonders zu berücksichtigen, daß ich 77 Jahre, alt, hilflos und krank bin; ich kann kaum noch gehen und habe eine schwere Arthritis. Es wäre mir mit einer Entschädigung u. Wiedergutmachung meiner großen Verluste sehr geholfen; nur dürfte dieselbe nicht immer hinausgeschoben, sondern in Anbetracht meines Leidens wohlwollend beschleunigt werden.

Mit vorzügl. Hochachtung

erg.

gez. Fr. Kaete Simonsohn

geb. Paechter

verw. Reg. Medizinalrat

beslanbigt:

Kapp

Kanzleiangestellte



São Paulo, d. 3.9.53.
Rua Dr. Mello Alves 395 C.

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in Hamburg

An das Wiedergutmachungsamt Hamburg
H a m b u r g 36

9. SEP. 1953



Aktenzeichen VI/Z 4361 Landgericht Hamburg

Erwidere ich auf die Mitteilung vom 14. 7. 1953 wie folgt:
Ich bin absolut nicht mit der vorgeschlagenen Bewertung einverstanden.
Der wirkliche Wert ist nicht das doppelte des Versteigerungserloeses sondern wenigstens das 10 - bis 20fache dieses Wertes.

Der Versteigerungserloes gibt ueberhaupt keine Bewertungsgrundlagen.
Einmal ist es bekannt, dass bei Zwangsversteigerungen die Sachen zu dem Bruchteil ihres wirklichen Wertes weggehen, zum anderen duerfte es gerichtsnotorisch sein, dass gerade in der Versteigerungszeit durch das Ueberangebot von Sachen aus juedischem Besitze, insbesondere da der Eigentuemmer sich nicht um ein angemessenes Gebot kuemmern konnte, nicht selbst mitbieten konnte und das "Verschenken" der Sachen verhindern konnte, diese allgemein zu einem absolut irrisorischen Betrag weggingen.

Es ist mir heute natuerlich nicht mehr moeglich, im Einzelnen die wahren Werte anzugeben und zu beweisen, zumal ich nicht damit rechnen konnte, dass die mir zur Mitnahme von der Finanzbehoerde freigegebenen Sachen beschlagnahmt und versteigert werden konnten. Ich kann nur im allgemeinen angeben, dass die Porzellane und Kunstgegenstaende, die ich in meinem Gepaek hatte alles antike und sehr wertvolle Stuecke mit Sammlerwert waren. Warum sollte ich wohl auch diese Sachen haben mitnehmen wollen, wenn es nicht besonders wertvolle Stuecke gewesen waeren, denn um einen Koffer mit wertlosem Gebrauchsporzellan anzufuellen hat wohl wenig Sinn und erfahrungsgemaess wird ein Auswanderer, der sein Vermoegen und seine Wertsachen zurueckzulassen gezwungen ist, fuer die Mitnahme die wertvollsten Stuecke aussuchen.

Was Kleidung und Waesche anlangt, so waren das alles neue Sachen, die mir direkt zur Auswanderung gekauft waren.

Die Naemaschine war ebenfalls neu gekauft und hatte m.E. nach ca. 400 RM. gekostet.

Ich bin bereit, mangels anderer Beweise, ^{über} die vorstehenden Angabenein eidesstattliche Versicherung abzugeben, moechte jedoch der Ansicht Ausdruck geben, dass es fuer die Wahrheit der vorstehenden Angaben kaum eines Beweises bedueeffen wird, da die Wahrheit dieser offenkundig ist.

Ich bitte nun nochum moeglichst umgehende Entscheidung. Ich bin 77 Jahre alt und kraenklich und wenn ich von der nachgesuchten Entschaedigung etwas haben sollte, muesste dieses bald sein.

Hochachtungsvoll

Kaethe Simonsohn
geb. Paechter

1. abff. an OFB. HG (1426-BV474) z. Kannte.

2. z.a.

W. 10/9.53

239530

Eidesstattliche Versicherung.

Mir ist die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung bekannt, ebenso, dass diese als Beweismittel im Wiedergutmachungsverfahren verwendet werden soll. In voller Kenntnis dieser Bedeutung versichere ich Nachfolgendes an Eidesstatt: Ich kann heute, nach mehr als 14 Jahren unmöglich noch mit Sicherheit angeben, was alles sich in meinem in Hamburg gelagerten und versteigerten Umzugsgut befunden hat, wie auch welche wirklichen Werte mir durch die Versteigerung verloren gegangen sind. Sicher ist nur, dass die in dem mir uebersandten Versteigerungsprotokoll aufgefuehrten Sachen dabei waren, und dass verschiedene Wertgegenstaende, von denen ich weiss, dass ich sie mit beige packt hatte, fehlen. Insbesondere fehlen mir in dem Protokoll 1 goldene Kette mit 5 grossen je ca. 4 cm. langen birnenfoermigen Topazen Anhaengern, die bestimmt einen Wert von mindestens 800 - 900 Mark besassen, ein in Goldfassung gearbeiteter grosser Amethystring der sicher ca. 200 - 300 Mark Wert besass, ein Dutzend silberner, vergoldeter Teeloeffel im ungefaehren Wert von ca. 60 Mark, eine aeltere Perser Bruecke, die wahrscheinlich auch ca 150 Mark Wert besass, 6 neue Sofakissen und eine neue Steppdecke die ich zusammen mit etwa 200 Mark bewerten muss. Fuer die Mitnahme der vorbezeichneten Wertsachen hatte ich keine Genehmigung und habe hierfuer auch keine Abgabe an die Golddiskontbank bezahlt. Ich habe diese so beige packt, teils in einer Schublae de der Naemaschine, teils in einem Bettsack versteckt, in der Hoffnung, dass diese nicht gefunden wuerden.

Was nun die anderen im Protokoll aufgefuehrten Sachen anlangt, so gilt auch hier, wie oben, dass es mir unmöglich ist annaeherd genaue Werte anzugeben. Ich kann hier nur versichern, dass die Kleidungsstuecke, die Naemaschine und das Heizkissen, sowie ein grosser Teil der Waesche von mir zur Auswanderung neu gekauft worden war, waehrend ein kleinerer Teil der Waesche gebraucht war, aber von mir aus meinen Bestaenden als fast neuwertig besonders ausgesucht worden war.

Porzellan und Kristall waren alles alte mit antikem Wert zu bezeichnende Gegenstaende. So erinnere ich mich, dass kurze Zeit zuvor mir fuer 12 antike Sammelta-sen, die sich in meinem Gepaeck befanden, mir 1 000,00 Mark geboten worden waren. Die unter Nummer 57 aufgefuehrten 2 Bilder waren echte Gemaelde und hatten si-cher einen Wert von mindestens 500 Mark. Die elektrische Singer Naemaschine 400 Mark, das Heizkissen 30 Mark, die Kleider im Durschnitt 70 bis 80 Mark und so fort.

Wenn ich nach alledem meinen wirklichen Gesamtverlust, der mir durch die Ver-steigerung meines Umzugsgutes entstanden ist schaeetzen soll, so bin ich ueber-zeugt, dass der mir hierdurch entstandene Schaden um die 10 000 Mark liegen muss wobei ich nach bestem Gewissen annehme, dass dieser Schaden eher zu niedrig als zu hoch geschaeetzt ist.

~~8/11~~

São Paulo 3 März 1954.

zu 2 gef. r. ab.
17.3.54
AKW

1) u. 3 wieder

2) Abdr. an A. Gg.
f. Erlling
Wird Schäfer und
Ladungsbefragter
- und werden
beauftragt?
Mg 14-III 54

Kaethe Simonsohn
geb. Paechter



An Das Landgericht Hamburg,

J. HILCKEN, JUWELIER, HAMBURG

Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, Tafelgeräte und Besteckausrüstungen

Gegründet 1882

BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A.G., HAMBURG
DEPOSITENKASSE R, SPITALERSTRASSE
RUF 32 64 01

HAMBURG 1, den 17. Febr. 19 55
Spitalerstraße 12, Semperhaus

Betrifft: Rückerstattungssache Käthe Simonsohn
2. Wik. 504/53



An Landgericht Hamburg
2. Wik.

In Blatt 11 der Akten werden Ansprüche gestellt für für 1 Kollier mit 6 birnenförmigen Topasen u. 1 Armband und dafür wird ein Anspruch von 450.- gestellt. In Blatt 31 der Akten wird jedoch ein Anspruch gestellt für 1 Kette mit 5 grossen birnenförmigen Topasen ~~gestellt~~ von mindesten 800-900.- Wert gestellt. hier wird auch kein Armband erwähnt, aber ausserdem ein Ring mit grossem Amethyst Wert 200-300.- aufgeführt. Darus ist zu entnehmen, dass Antragstellerin selbst nicht genau weiss, um welche Schmucksachen es sich wirklich handelt. Auch ist der Begriff "gross" sehr verschieden auszulegen, ausserdem kommt es bei diesen Farbstenen sehr auf die eigentliche Farbe und Qualität an. Es ist daher für die 3 Teile, die in der eidesstattlichen Erklärung aufgeführt sind, der gemeine Wert wie folgt anzunehmen:

1 Kette mit Topasen	RM.	350.-
1 Ring mit Amethyst	"	150.-
1 Dtz. vergoldete Teelöffel		50.-
		<hr/>
		RM. 550.-

1) Abdr. an Part. f. Erb. -----

2) n. 3 Wochen ~~14/13.~~

18. II. 55

7

zu 1) 2 x ab

21. Feb. 1955 M.

5 + Akte

gez. Otto Hilcken



Redung Hilcken
dem R. p. f. Erb. 21
18. II. 55

Heinrich Bobsien
Gerichtsvollzieher
Hamburg 36, Drehbahn 36
Versteigerungshaus

Hamburg, den 14. März 1955

An das

Landgerichts Hamburg,
2. Widergutmachungskammer,
H a m b u r g .

In der Rückerstattungssache
Simonsohn

gegen

Deutsches Reich

2 WiK. 504/53 VI/Z. 4361

Zum Beschluss der 2. Widergutmachungskammer vom 19.1.55
erstatte ich folgendes Gutachten:

Die Prüfung der Akte ergibt, dass von den in Bl.11 d.A.
aufgeführten Gegenstände anscheinend nur ein Teil durch den Gerichts-
vollzieher Gerlach Bl.20, 21 d.A. zur Versteigerung gelangt sind.
Jedenfalls ergibt ein Vergleich zwischen der Liste der Antragstellerin
und dem Versteigerungsprotokoll keine Übereinstimmung. Danach
ist wohl anzunehmen, dass nur ein Teil des Husrats zur Verstei-
gerung gegeben wurde. Immerhin befanden sich auch Antiquitäten unter
den versteigerten Gegenständen, die ganz gut bezahlt worden sind.
Nach der eidesstattlichen Versicherung Bl.31 muss aber doch wohl
davon ausgegangen werden, dass gut erhaltene Gegenstände mit teil-
weisen wertvollen Antiquitäten derzeit vorhanden gewesen sind.
Über den Verbleib der nicht versteigerten Sachen ist nichts fest-
zustellen. Die geforderten Preise ^{sind} ~~erschen~~ aber teilweise stark
übersetzt angesetzt zu sein. Sammelbegriffe wie Kristallteller,
Schalen, Kristallgläser, Gebrauchs- und Tischwäsche-Leibwäsche geben
für eine Schätzung kaum eine gebrauchsfähige Unterlage ab. Jeden-
falls kann eine Schätzung unter den gegebenen Umständen immer nur
eine Konstruktion bleiben.

Den Wert des Umzugsguts zum Zeitpunkt der Entziehung setze ich
auf

RM. 4 722.--

fest.

Ich habe trotz Fehlens genauer Unterlagen versucht, die
Belange der Antragstellerin bestmöglichst zu berücksichtigen.
Die Einzelwerte habe ich mit Rotstift in die Liste Bl.11 d.A.
eingefügt.

- 1) Abschrift an Part. g. Erbk.
- 2) Herrn Ruppke für
Prüfung d. Reduzierung
des Sachverhalt Bobsien
- 3) M. 3 Wochen

9.1.55
16.3.55
Z

Gerichtsvollzieher

zu 1) 2 X an Part.

17.3.55.



47

Landgericht, Hamburg 36

2. Witw 504/53
VI/3 4361.

3 Brief

19. IV. 55

7

Auf die Zuschrift vom 16. 3. 55, erlaube mir zu erwidern, dass die Schätzung meiner verlorbenen u. veräußerten Sachen bei weitem unter dem tatsächlichen Wert ist, und ich mit niemals dafür einen Ersatz kaufen könnte.

Da ich aber in Not bin, seit Jahren krank bin u. zur Behandlung dringend in ein Krankenhaus mußte, bitte ich mit Trostern die genannte Summe baldmöglichst zu bewilligen. Ich bin 79 Jahre alt, kann nicht gehen, u. bin ganz auf fremde Hilfe angewiesen. Der Entscheid des Bundeshofes vom 22. 11. 54 (Ziel u. Zweck der Entscheid. Gesuchen ist, das erfolgte Unrecht so bald u. so weit wie irgend möglich recht zu machen.) läßt auch mich hoffen, daß meine bei mir wohlwollend angewandt wird.

Bei meinem hohen Alter u. meinem Gesundheitszustand, wird eine noch längere Wartezeit für mich ziemlich nutzlos sein.

48

Ich bitte also nochmals darum, in Betracht dessen - meine Sache dringend zu behandeln und mit - falls eine endgültige Erledigung nicht möglich sein sollte, in bezug auf meine Notlage eine Vorstufzahlung auf die geklagte Summe - in Höhe von 2000 Mark zu gewähren.

Wohachtungsvoll

u. g.

Frau Käthe Simonsohn, geb. Paehler.

S. Paulo d. 12. 4. 55

Rua Dr. Mello Alves

395 C. 8

J. HILCKEN Juwelier

49

Juwelen · Feine Gold- und Silberwaren · Tafelbestecke · Armband- und Taschenuhren

GEGRÜNDET 188



F 32 64 01
BANKKONTO: NORDDEUTSCHE BANK A.G.
HAMBURG, DEPOSITENKASSE R
SPITALERSTRASSE

HAMBURG 1, DEN 8. Juni 55
SPITALERSTRASSE 12, SEMPERHAUS

Betrifft: Rückerstattungssache Käthe Simonsohn
2. Wik. 504/53

An Landgericht Hamburg
2. Wik.

In Blatt 40 der Akten hatte ich eine Wertschätzung am Tage der Entziehung in RM. abgegeben.

Diese Teile dürften einen Wiederbeschaffungswert in DM. unter Berücksichtigung "Alt für Neu" wie folgt haben:

1 Kette mit 6 TopasenDM.	450.-
1 Ring mit Amethyst	!!!!.....	" 225.-
1 Dtz. vergoldete Teelöffel	" 60.-
		<hr/>
		DM 735.-
		<hr/>

1) Absche an Post. p. Erke
2) Nach 3 Wochen
20/7 2x ab
13/6.55 Sam

gez. Otto Hilcken

Otto Hilcken
BEEIDIGTE OTTO HILCKEN HAMBURG SACHVERSTÄNDIGER

5 + Akte